Anlage 2

zum Bebauungsplan für das Gewann "Unter dem Staufenberg"

Festsetzungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke und über die äußere Gestaltung

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1
Baugebiet

In dem mit "A" gekennzeichneten Plangebiet sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig.

§ 2
Ausnahmen

Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO sind allgemein zulässig.

§ 3
Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zulässig.

§ 4
Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestbreite von 25 m und eine Mindestgröße von 20 ar aufweisen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG).

§ 5
Gestaltung der Hauptgebäude

Die Dachform und die Dachneigung ist freibleibend.

§ 6
Garagen

1. Freistehende Einzelgaragen sind nicht zulässig.
2. Die Errichtung von Profilblech- und Asbestzementgaragen ist nicht zulässig.
3. Garagen müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von 5,50 m haben.

§ 7
Einfriedigungen

Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht zulässig.

§ 8
Abgrabungen und Böschungen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Böschungen und Abgrabungen zu dulden.

§ 9
Fernmeldeleitungen

Antlang der im Plan ausgewiesenen Fernmeldeleitung ist, gemessen von der Leitungsachse, nach jeder Seite ein 1,50 m breiter Schutzstriefen von jeder Bebauung freizuhalten. Auf dem Schutzstreifen ist eine Bepflanzung, deren Wurzeln tiefer als 75 cm reichen, nicht zulässig.

Nusplingen, den 3. 12. 1980